



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 111 (Würdigung / *Acknowledgement*, 1995)

Walter Selb

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische
Abteilung (ZRG RA) 112, 1995, LIX–LXXVI**

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: Nachruf

Key Words: obituary

gerhard.thuer@oeaw.ac.at
<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.



Walter Selb (1929 – 1994)

I.*) Auf dem Höhepunkt seines Schaffens verstarb am 2. Juni 1994 Walter Selb, ordentlicher Professor für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte an der Universität Wien. Trotz seines 1993 akut gewordenen Krebsleidens war er noch kurz vor Ostern 1994 zu einer lange geplanten Forschungsreise nach Aleppo und Damaskus aufgebrochen, um syrische Handschriften zu photographieren. Von Krankheit gezeichnet kehrte er vorzeitig zurück. Die letzten Wochen seines Lebens verbrachte er schwer leidend im Kreise der Familie in seinem Haus in Gainfarn, Bad Vöslau. Sein 65. Geburtstag fiel in diese Zeit. In Stille und Würde nahm er Abschied vom Leben. Wer Selb nur etwas näher kannte, weiß, daß er fernab jeder

*) Abschnitt I, II, IV, V stammt von G. Thür, III von H. Kaufhold. Der Verfasser des I. Abschnitts dankt Frau Rita Selb herzlich für mannigfache persönliche Auskünfte. Sie gewährte ihm auch Einsicht in das Studienbuch ihres verstorbenen Mannes und in einen bei einer seiner Berufungen nach Deutschland von ihm selbst ausgefüllten „Personalbogen für Beamte“. Die privaten Lebenserinnerungen, die Walter Selb für seine Familie geschrieben hat, waren dem Verfasser nicht zugänglich.

Idylle stets der Härte des Schicksals voll ausgesetzt war und diesem auch mit entsprechender Härte – vor allem gegen sich selbst – zu begegnen mußte. Güte und Weisheit, nicht Wohlwollen und Taktik, waren der Gegenpol, der seiner gesamten Persönlichkeit jenen unverkennbaren Wert gab, den nun Familie, Freunde, Kollegen schmerzlich vermissen.

Rasch und ohne Dramatik fügen sich die äußeren Daten seines Lebens zusammen. Walter Selb wurde am 22. 5. 1929 in München geboren. Er war der älteste der drei Söhne von Hans Selb und dessen Frau Maria, geb. Schlamp. Der Vater konnte in der damaligen Wirtschaftskrise die Familie nicht in seinem angestammten Beruf als Stukcateur ernähren. Er machte seine private Leidenschaft zum zweiten Beruf und ließ sich in Speyer, der Heimat seiner Frau, als Gärtner nieder. Der Pfalz und der Gärtnerei blieb auch Walter Selb stets liebevoll verbunden. Die Eltern schickten ihren Ältesten, dessen hohe Begabung sie erkannten und voll Stolz förderten, 1940 auf das „Humanistische Gymnasium Speyer am Kaiserdom“, wo dieser die ihn später prägende Ausbildung nicht nur in Latein und Griechisch, sondern auch in Hebräisch erhielt. Über die Hälfte seiner Klassenkameraden waren Zöglinge des Priesterseminars und wählten später den geistlichen Stand. In dieser Umgebung war Selb gegen die damals herrschende Ideologie immun. Dennoch war es, wie er manchmal erzählte, für ihn als Fünfzehnjährigen selbstverständlich, dem Befehl zu folgen und von September bis Dezember 1944 im Volkssturm zu dienen. Mit Gelenksrheumatismus wurde er in häusliche Pflege geschickt. Nur ein Machtwort seines Vaters rettete ihn vor weiterem Unheil. Als im März 1945 nochmals ein Marschbefehl eintraf, wurde der Knabe einfach zu Hause versteckt, „bis der Spuk zu Ende war“. 1949 legte er das Abitur ab. Der gute Abschluß öffnete Selb den Weg zum Studium der Rechtswissenschaft in das Nachbarland Baden, nach Heidelberg. Zunächst pendelte er noch von Speyer, erst später konnte er sich ein Zimmer leisten. Den Lebensunterhalt verdiente er größtenteils selbst. Der Stundenlohn in einer Möbelfabrik lag bei 60 Pfennig, die Studiengebühren betragen pro Semester 200 Mark. Erntelager in England besserten das Budget auf. Nach sechs Semestern war er reif für das Referendarexamen, doch der Staatsdienst im heimischen Rheinland-Pfalz verlangte noch ein siebentes. 1953 schloß er das Studium mit der Note „gut“ ab, Platz 5.

In jener heute als heroisch empfundenen Zeit reichten drei Jahre aus, um vorzügliche Juristen heranzubilden. Auch die mittelmäßigen brauchten kaum länger. Namen wie Jellinek, Forsthoff, Engisch, Gadamer, Klug (auch Niederländer findet sich bereits im Studienbuch) stehen für das Niveau der Ausbildung; am meisten zogen den Studenten jedoch Eugen Ulmer und Wolfgang Kunkel an. Kurse in Hebräisch und Arabisch weisen auf den späteren Schicksalsweg hin, den ihm der Orientalist Anton Schall wies. Doch schlug Selb zunächst die Justizlaufbahn ein: 1953 – 1956 war er Gerichtsreferendar in Rheinland-Pfalz. Nach dem zweiten Staatsexamen trat er eine Assessorstelle beim Landgericht Landau an, 1957 wurde er dort, nach einem Zwischenspiel als Staatsanwalt, zum Gerichtsassessor und schließlich 1961 in Frankenthal zum Landgerichtsrat bestellt. Die acht Jahre Praxis prägten Selb nicht weniger als die folgenden seines akademischen Lebens: Ohne Dünkel vertrat er zeitlebens das Ethos des deutschen Juristenstandes, sparte aber in gelöster Stimmung nicht mit würzigen Anekdoten, die allzumenschliche Schwächen einiger, besonders älterer Kollegen geißelten.

Zielstrebig beschritt Selb daneben auch die akademische Laufbahn. Bereits 1954, ein Jahr nach dem Referendarexamen, wurde er in Heidelberg zum *doctor iuris* promoviert. Mit der (ungedruckten) Arbeit „Qualifikationsfragen unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Familien- und Erbrechts“ konnte er zwar nicht das höchste Prädikat erringen, doch blieb er auch später im Internationalen Privatrecht stets aktiv. Der Fünfundzwanzigjährige hatte den Weg frei für seine allmählich immer stärker hervortretenden eigentlichen wissenschaftlichen Interessen. Nur acht Jahre später, 1962, habilitierte sich Selb in Heidelberg auf einem Gebiet, auf das sich vor ihm nur wenige Juristen gewagt hatten und auf dem er auch später kaum Gefolgschaft fand. Seine in den Münchener Beiträgen zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte (Heft 49) bereits 1964 publizierte Schrift „Zur Bedeutung des Syrisch-Römischen Rechtsbuches“ ist der gewaltige Auftakt eines Lebenswerkes, das Walter Selb noch mit letzter Kraft abrunden, nicht aber vollenden konnte. Gleichzeitig stieß er auch im Zivilrecht in das Spitzenfeld vor, wo er sich zeitlebens behaupten sollte: 1963 erschien das aus seinem Habilitationsvortrag erwachsene Buch „Schadensbegriff und Regreßmethoden“. Um diese Werke zu schreiben, hatte er sich 1961/62 vom Justizdienst beurlauben lassen. Bereits neben seiner Tätigkeit als Gerichtsassessor bekleidete er ab 1. 1. 1961 eine Stelle als Universitätsassistent, formal Gerardo Brogini zugeordnet, jedoch im Bannkreis seines Lehrers und steten Förderers Wolfgang Kunkel stehend. Brogini dürfte allerdings sein Interesse für den römischen Prozeß geweckt haben. In Heidelberg, habilitiert für Römisches Recht, Antike Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht, schloß Selb seine Laufbahn mit der Stelle eines Universitätsdozenten ab, die er ab 1. 11. 1962 innehatte. Doch bereits zur selben Zeit, im Wintersemester 1962/63, nahm er die Vertretung eines zivilrechtlichen Lehrstuhls in Göttingen wahr.

Nur knappe zwei Jahre im Universitätsdienst, acht Jahre Justiz waren der äußere Rahmen für das kraftvolle Werk, das Selb bis zu seinem 33. Lebensjahr geschaffen hatte. Es war nicht das eines Stubengelehrten. Gleich nach dem Referendarexamen und nach Abschluß der Dissertation heiratete er 1954 in Speyer seine Frau Rita, geborene Lehmann. In den Jahren 1956 bis 1958 kamen drei gesunde Kinder zur Welt, Cornelia, Claudia und Wolfgang. Die wachsende Familie verlangte von Selb stets vollen persönlichen Einsatz, den er neben allen seinen Bürden gerne leistete; die Geborgenheit der privaten Welt war Quelle seiner Schaffenskraft, Trost in seinem Tode. Die ärgste Prüfung, die über die Familie verhängt wurde, war vielleicht 1961 die Geburt des spastisch gelähmten, schwerst behinderten Sohnes Kai. Ihn, der dreiunddreißigjährig — gegen alle Prognosen — seinen Vater überlebt hat, in ein würdiges und freudiges Leben zu führen, gab der gesamten Familie jenen zutiefst religiösen, innigen Zusammenhalt. Nicht zu beneiden, hatte Walter Selb dem durchschnittlichen Gelehrten einiges an menschlicher Erfahrung voraus.

Kongresse besuchte Selb erst ab 1960. Vom 13. Deutschen Rechtshistorikertag in Saarbrücken reiste er mit Hans Julius Wolff zur 15. Tagung der SHDA (jetzt SIHDA) in Dijon. Es war der erste Schritt in die Gemeinschaft der Forscher, die sich der Antiken Rechtsgeschichte verschrieben haben (ein sachkundiger Bericht aus seiner Feder erschien in dieser Z. 78, 1961). Bereits auf dem nächsten Rechtshistorikertag, Mainz 1962, stellte Kunkel den frisch Habilitierten den Wiener Kollegen Demelius und von Schwind vor. Durch den Weggang Mayer-Malys nach Köln war in Wien eine

Lehrkanzel für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte freigeworden. Die Fakultät entschied sich für den jungen Heidelberger Gelehrten, dessen Arbeitsprogramm in hohem Maße der gestellten Aufgabe entsprach. Weihnachten 1962 erreichte ihn der Ruf, mit 1. 6. 1963 wurde er zum Ordinarius ernannt. Teil seines damals recht bescheidenen Gehalts war eine große, repräsentative Mietwohnung in dem aus der Gründerzeit stammenden Haus Universitätsstraße 2, die allerdings umfassender, eigenhändig geleisteter Sanierung bedurfte. Rasch wurde sie den Kollegen und Assistenten zur gastlichen Stätte. 1964 wurde in Wien das fünfte Kind, Gabriele, geboren. Die Familie wurde in Wien heimisch. Rufe zurück an deutsche Universitäten (Tübingen 1965, Heidelberg 1968, München 1972) lehnte Selb ab, Bonn 1977 bereits auf Anfrage. Mit der München erteilten Absage war auch eine weitere Entscheidung gefallen. Die Familie zog nach Gainfarn an den Rand des südlichen Wienerwaldes. In einem Gartenhaus im benachbarten Bad Vöslau hatten vor allem die älteren Kinder, des Großstadtlebens ungewohnt, seit 1964 Auslauf gefunden. Auf einem lieblichen, großzügigen Streifen Grundes in den Weinbergen baute die Familie Selb, wieder zum großen Teil mit eigenen Händen, ihr eigenes Heim. Hier entfaltete sich auch des *pater familias* Leidenschaft als Gärtner und Weinbauer – angeblich (die scherzhafte Übertreibung ist immerhin bezeichnend) könne man in seinem Garten und Glashaus von jeder mitteleuropäischen Pflanze mindestens ein Exemplar finden. Um den Faden der wissenschaftlichen Würdigung wieder aufzunehmen: Selb löste das heute blühende Wiener „Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte“ aus dem Großerband der „Europäischen Rechtsgeschichte“ heraus. Er diente seiner Fakultät 1968/69 als Dekan. Er wurde 1970 zum korrespondierenden, 1976 zum wirklichen Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gewählt und gründete dort 1974 zur Förderung der außerhalb des Römischen Rechts liegenden Disziplinen die „Kommission für Antike Rechtsgeschichte“, die er bis zu seinem Tode leitete. 1979 war er Gastprofessor an der National Taiwan University. In den letzten Lebensjahren galt sein voller Einsatz der Reform der Akademie. Seit 1. 10. 1991 war er Sekretär der philosophisch-historischen Klasse. Er ordnete das Verlags- und Bibliothekswesen neu und setzte eine neue Geschäftsordnung durch. Diese sucht dem Spannungsverhältnis zwischen einer Gelehrtengesellschaft und den wirtschaftlichen Gegebenheiten eines Großunternehmens dadurch Rechnung zu tragen, daß sie an den großen Instituten betriebliche Führungsstrukturen einrichtet. Auch in der Akademie hinterläßt er, mitten aus der Arbeit abgerufen, eine schmerzlich fühlbare Lücke. Ein herzlicher Nachruf von Mayer-Maly ist im Almanach erschienen.

II. Das literarische Schaffen Walter Selbs erstreckt sich auf drei große Fachgebiete, das Römische Recht, das Recht des Christlichen Orients (von Kaufhold anschließend in Abschnitt III gewürdigt) und das deutsche und österreichische Zivilrecht (IV). In allen drei Gebieten hinterließ er sowohl große Zusammenfassungen, die er zumeist in Gemeinschaftsarbeit verfaßte, als auch bahnbrechende Einzelergebnisse, die in zahlreichen immer wieder neuen Ansätzen errungen wurden.

Das römische Recht, wie es an den Universitäten gelehrt wird, gehörte nicht unbedingt zu den Schwerpunkten von Walter Selbs Forschung. Ausgewiesen im deutschen bürgerlichen Recht und in den syrischen Quellen, betrachtete es der frisch berufene Wiener Ordinarius als seine Pflicht, seine Kompetenz im klassischen römischen Privatrecht durch eine mustergültige Exegese unter Beweis zu stellen. Der

Aufsatz „Das Problem des relativen *dolus* in D 16, 3, 32“ (Synt. Arangio Ruiz II, 1964) leuchtet eine jahrhundertlang kontroverse Quelle bis in die letzten dogmatischen Konsequenzen aus. In (damals noch bemerkenswerter) textkritischer Zurückhaltung und anknüpfend an Duarenus deutet er den auf Nerva zurückgehenden Satz *latiorem culpam dolum esse* in dem Sinn: „Grobe Nachlässigkeit ist immer *fraus*, es sei denn, daß ...“ und nicht wie sonst üblich: „... ist dann *fraus*, wenn nicht ...“ (S. 1179). Bereits die nächste Arbeit über das *ius vitae necisque* (The Irish Jurist 1, 1966) wendet sich ab von der „reinen“ Dogmatik und spürt historische Entwicklungslinien auf. Dem *pater familias* sei in der Kaiserzeit lediglich ein allenfalls vom Magistrat unterstütztes Züchtigungsrecht zugestanden. Mit der Einbeziehung des Gerichtsmagistrats (des Verfahrens des Proconsuls *de plano*) kündigt sich das spätere Interesse an prozessualen Fragen an. Ebenfalls in das Prozeßrecht, allerdings der Spätantike, führt der Aufsatz über die „*Episcopalis audientia*“ (diese Z. 84, 1967), der aus einem Vortrag vor dem 16. Deutschen Rechtshistorikertag in Basel hervorgegangen war. 1966 trat Selb erstmals vor dieses Forum. Er zeichnet ein klares Bild: Um vom staatlichen Gericht an das bischöfliche zu provozieren, habe es stets eines *compromissum* der Parteien bedurft; hiefür habe es keine Formvorschriften gegeben; nach der (insoweit echten) CSirm. 1 habe der Staat seinen Arm zur Vollstreckung geliehen. Für einseitige Provokation tritt hingegen Waldstein ein (FS Kaser, 1976, s. a. diese Z. 100, 1983, 549), dagegen wieder Pieler, RAC 10, 1977, 471 ff.; Cimma stellt auf die geistlichen Zwangsmittel des Bischofs ab (*L'episc. aud.*, 1989, 75 ff.). Sichere Aussagen lassen die Quellen nicht zu. Selbs Verdienst liegt darin, das Thema aus dem Aspekt der syrischen Rechtsliteratur in Angriff genommen zu haben. Neben den bisher genannten Aufsätzen zu speziellen romanistischen Themen sind hier auch die beiden Lehrbücher zu würdigen, die zu großen Teilen aus der Feder Walter Selbs stammen. Seit 1981, dem Inkrafttreten der gegenwärtig in Österreich gültigen juristischen Studienordnung, ist für Wiener Studenten das gemeinsam mit Hausmaninger verfaßte „Römische Privatrecht“ unentbehrlich. Selb schrieb in leicht eingängiger Diktion die Abschnitte Personen- und Familienrecht, Obligationenrecht und Zivilprozeß.

Eine über das Didaktische wesentlich hinausgehende Herausforderung war die Neuauflage des Standardwerkes „Römisches Recht“ von Jörs-Kunkel-Wenger. Der Wiener Emeritus Jörs hatte seinen 1901 erschienenen Grundriß des Römischen Privatrechts in Neufassung in die von Kohlrausch und Kaskel betreute Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft eingebracht, der Wiener Ordinarius Wenger einen Abriß seines 1925 publizierten Zivilprozeßrechts hinzugefügt. 1927 erschien dieser „Jörs-Wenger“, zwei Jahre nach Jörs' Tod. Kunkel hatte einen Teil der Korrekturen erledigt und die Indices verfaßt. 1935 erschien die zweite Auflage. Kunkel, damals erst 33 Jahre alt, hatte eine Meisterleistung vollbracht und den „Jörs“ völlig umgearbeitet, Wenger hatte hingegen seinen Abriß praktisch unverändert belassen. Die dritte Auflage des „Jörs-Kunkel-Wenger“ (richtig wäre schon damals „Kunkel-Wenger“ gewesen) erschien 1949 als Nachdruck der zweiten Auflage, vermehrt lediglich um eine Bibliographie, in welcher Jahr die neuere Literatur zu Kunkels Teil nachtrug; Wengers Teil blieb völlig unverändert. Die Bearbeiter der vierten Auflage (1987), Honsell, Mayer-Maly, Selb, hatten also eine meisterhafte Darstellung aus dem Jahre 1935 und einen dünnen Abriß des Prozeßrechts aus 1927 vor sich. Selb war für „Entstehungsquellen und Entwicklungsfaktoren des römischen Privatrechts“ (§§ 1–24) und für das

gesamte Prozeßrecht verantwortlich. Im quellengeschichtlichen Teil waren sachlich nur Details zu verbessern (s. die Rezension in dieser Z. 106, 1989, 648 f.). Kunkels Werk blieb im Aufbau der ersten 16 §§ völlig unangetastet, stark gekürzt wurden die folgenden Abschnitte über die Jurisprudenz und die justinianische Kodifikation. Auch wo Selb der Voraufgabe im Aufbau folgt, bringt er seinen eigenen Text. Er wollte, wie er einmal sagte, den etwas „verzopften“ Stil Kunkels modernisieren. Das mag als Frage des literarischen Geschmacks intendiert gewesen sein, geht aber doch darüber hinaus. Kunkel war Meister der umsichtigen Darstellung. Er brachte dem Leser sein Thema (gewiß in gewählter Sprache) zumeist vom allgemeinen her nahe, etwa: „Senatsbeschlüsse. § 9.1. Der römische Senat war von Hause aus kein gesetzgebendes, sondern ein beratendes Organ ...“ Selb stellt sogleich auf das Besondere ab: „§ 9. Senatsbeschlüsse I. Der Senat der römischen Republik setzte sich aus den Vertretern der die Herrschaft tatsächlich ausübenden Familien zusammen ... Handelte sich es um Beschlüsse rechtlichen Inhalts, so wurden sie über die Durchsetzung beim Gerichtsmagistrat ‚Recht‘, nicht anders als beim *ius honorarium*.“ Hier fließen Kunkels spätere Forschungen und die eigenen Selbs mit ein. Doch die Aspekte verlagern sich. So kommt etwa die *auctoritas patrum* der Voraufgabe bei Selb zu kurz (s. aber S. 9 Anm. 14). Dies nur als Beispiel. Vor einer ganz anderen Aufgabe stand Selb beim letzten Teil des Bandes, dem Prozeßrecht. Aus einem 20 Seiten umfassenden Abriss eines längst überholten Standardwerkes schuf er auf 60 Seiten das derzeit wohl modernste Kurzlehrbuch des römischen Zivilprozeßrechts, in der Konzeption auch vom Handbuch Kasers so verschieden, daß der Altmeister die Neuauflage dieses Werkes trotz herzlicher persönlicher Annäherung einem anderen Gelehrten anvertraute. Um diesen Teil des „Kunkel/Selb“ zu würdigen, sind zunächst die 1973 einsetzenden Forschungen zum römischen Formularprozeß zu betrachten, die im Lehrbuch einen gewiß nur als vorläufig gedachten, nun leider endgültigen Abschluß fanden.

Zehn Abhandlungen, die unter den Jahreszahlen 1973 bis 1986 zumeist in Festschriften erschienen, eine als kurze Monographie, kann man unter dem Gesamttitel „Formelstudien“ zusammenfassen; entfernt gehört auch der Beitrag „Gewaltenteilung“ in der FS Niederländer (1991) noch in diesen Zusammenhang. Die Beiträge können hier nur sehr kursorisch resümiert werden. Sie fügen sich in den §§ 1–11 des Prozeßrechts in Kunkel/Selb zu einer originellen Gesamtdarstellung zusammen. Der Leser sollte sich jedoch nicht mit der Zusammenfassung im Lehrbuch begnügen. Die zehn Beiträge sind als *crescendo* zu verstehen, das, von einem Nebenthema ausgehend, zu den Grundfragen des klassischen römischen Formularprozesses vorstößt. Sie sind ein Beispiel dafür, wie ein Gelehrter, der sich mit Inspiration in das Studium einzelner Quellen vertieft, schließlich weit über seine ursprüngliche Fragestellung hinausgreift. Nicht das fleißige Beackern traditionell vorgegebener Parzellen war Selbs Metier, vielmehr stieß er mit der ihm eigenen Intensität staunend von Frage zu Frage vor. In der FS Demelius (1973) „Actiones in factum und Formeltechnik (Vorbemerkungen zu einer geplanten Untersuchung)“ setzt Selb an der, wie er zeigt, verfehlten Definition der *actio directa, utilis* und *in factum* in Inst. Iust. 4, 3, 16 an. Aus Gai. 4, 38; 3, 84; 2, 253 und 4, 46 ergebe sich die Frage, ob die *actio in factum* auf das *factum* in der *demonstratio* abstelle, oder eine Klage sei, die unabhängig von einem zivilrechtlichen *oportere* gewährt werde. Aufgeworfen wird auch die Frage nach dem *factum* im *si paret*-Satz von Deliktsklagen. Die Antworten folgen Schlag auf Schlag. Als Praktiker

findet Selb in der Monographie „Formeln mit unbestimmter *intentio iuris*“ (1974) den Zweck verschiedener *praescriptiones* und *demonstrationes* vor den *quidquid*-Intentionen: Entweder soll bei einer *condictio incerti* der streitige Sachverhalt klargestellt werden, oder es wird bei Deliktssklagen, wenn das „ob“ außer Streit steht, der Umfang der Schätzung auf das streitige Rechtsverhältnis begrenzt (Kaser, *Labeo* 22, 1976, 8 ff. und Kupisch, diese *Z.* 93, 1976, 449 nehmen dazu kritisch Stellung). „Zu den Anfängen des Formularverfahrens“ in FS Flume (1978) bringt, ausgehend vom Legisaktionenprozeß, eine neue Erklärung für die *litis contestatio*. Sie sei nicht ein Urkundsakt der *iudicis datio*, sondern eine Dokumentation des Streitgegenstandes (S. 204). „Die Formel der Injurienklage“, FS Beinart (1978) zeigt wiederum den Zusammenhang von *demonstratio* und Streitgegenstand. Zwei- und dreigliedrige Formeln stehen im Deliktsrecht nebeneinander. Die Zweigliedrigkeit der Injurienklage wird als Nachwirkung der *talio* der Zwölf Tafeln erklärt. Das Aufsatzpaar „Formulare Analogien in *actiones utiles* und *actiones in factum* am Beispiel Julians“, bzw. „vor Julian“ in FS Biscardi II (1982) bzw. FS Sanfilippo V (1984) wendet sich wieder dem Ausgangspunkt der Formelstudien zu, der *lex Aquilia*. Bei der *actio utilis* wird nicht der Tatbestand erweitert, sondern eine rechtlich-institutionelle Voraussetzung des *ius civile* fingiert. Die *actio in factum* ist vor Julian eine in Analogie zu einer *in ius* konzipierten Grundklage gebildete Klage, die den civilen Tatbestand ausdehnt, bei Julian manchmal auch schlicht eine *actio praescriptis verbis*. Diese Gedanken werden z. B. von Nörr, *Causa mortis* (1986) 149 ff. weitergeführt. Die letzten vier Aufsätze der Formelstudien bringen vielleicht diejenigen Erkenntnisse, die – soweit man das voraussagen kann – den weiteren Gang der Forschung am meisten anregen dürften. „Vom geschichtlichen Wandel der Aufgabe des *iudex* in der *legis actio*“, GS Kunkel (1984), geht von einer Funktionsteilung zwischen Prätor und *iudex* aus. Der Prätor habe den Spruch des *iudex* zum Abschluß des Verfahrens in ein Urteil umgesetzt; in der *legis actio per iudicis arbitrive postulationem* habe er sich erstmals am Schluß nicht mehr eingeschaltet. Das erste ist, rechtsvergleichend betrachtet, nicht ganz überzeugend, doch gehört auch seriöser Widerspruch zu den Früchten wissenschaftlicher Mühen. Als revolutionär kann man die in drei verschiedenen Anläufen zum prätorischen Edikt erzielten Erkenntnisse bezeichnen: „Gedanken zur *lex imperfecta*“ FS Hübner (1984), „La fonction originale de l'édit du préteur“ IVRA 36 (1985 [1988]) und „Das prätorische Edikt: Vom rechtspolitischen Programm zur Norm“, FG Kaser (1986). Selb kritisiert die Auffassung, das prätorische Edikt habe von Anfang an so wie in der Fassung des *Edictum Perpetuum* Julians konkret angekündigte und musterhaft proponierte, vollkommene Rechtsbehelfe enthalten. Die Idee eines „Normenteils“ scheint ihm für die älteren Stufen des Edikts geschichtlich verfremdend. Vielmehr seien im Edikt zunächst „nur prätorische Verheißungen zu sehen, genau wie viele sogenannte *leges imperfectae* oder *minus quam perfectae* oder die älteren *Senatus consulta* nichts anderes als noch vom Gerichtsmagistrat auszuförmende rechtspolitische Grundsätze oder Richtlinien formulierten“ (Kunkel/Selb 529; zum ädilischen Edikt s. Jakob, *Stip. aed.* 1993, § 13). Diese Sicht eröffnet neue Perspektiven: Vielleicht ermutigt sie manche Romanisten, sich wieder mehr den historischen Erscheinungen der privat- und prozeßrechtlichen Institutionen zuzuwenden, als sich überwiegend mit Person und Stil der klassischen römischen Juristen zu beschäftigen. Vielleicht hilft diese Sicht auch, uns das gesamte Normenverständnis der römischen Rechtskultur näher zu bringen.

Verständlicherweise trägt der von Selb stammende Anhang „Grundzüge des römischen Zivilprozeßrechts“ im großen Lehrbuch nicht überall diese kräftige Handschrift. Völlig von Wenger, aber auch sehr weit von Kaser emanzipiert haben sich das erste Kapitel „*legis actiones*“ (§§ 1–7) und aus dem zweiten Kapitel „Formularprozeß“ der Übergang zum neuen Verfahren (§ 8), die neue Funktion des Gerichtsmagistrats (§ 9), die erweiterte Funktion des *iudex* (§ 10) und weitgehend auch die Prozeßformel (§ 11). Dieser Teil ist von eigenen Forschungen Selbs getragen. „Der Gang des Verfahrens in iure“ (§ 12) baut die neuen *tabulae* aus Pompeii (TPN) ein. Überraschend findet der Leser in den folgenden §§ 13–17 des Prozeßrechts die Besonderheiten der verschiedenen *vindicaciones* breit dargestellt. Es entsprach der festen Überzeugung Selbs, daß viele Probleme des materiellen Rechts leichter aus prozessualer Sicht zu verstehen sind. Unverhältnismäßig knapp sind das Verfahren *apud iudicem*, Vollstreckung, weitere prätorische Rechtsbehelfe (§§ 18–25) abgehandelt, fast noch knapper – was angesichts der eigenen Forschungen Selbs überrascht – der Kognitionsprozeß bis hin zur *episcopalıs audientia* (§§ 26–34). Selb hatte mit seinen „Grundzügen“ den Studenten als gewünschten Adressaten nicht aus den Augen verloren. Es wäre verfehlt, sein Werk an den Ansprüchen eines Handbuches zu messen.

Zum römischen Recht gehören, das ist eine der großen Entdeckungen Selbs, auch weite Teile der in syrischer Sprache überlieferten Quellen. Schon in seiner Habilitationsschrift verglich er die syrischen Texte mit den als „Vulgarrecht“ umschriebenen westlichen. In den von ihm 1990 neu publizierten „*Sententiae Syriacae*“ sieht er ebenfalls römisches Recht, allerdings von anderer Qualität. Darüber ist im nächsten Abschnitt zu berichten. Selb drang aber nicht nur bis an die Grenzen des im Imperium Romanum geltenden, von den Behörden angewendeten Rechts vor. Seine Studien der syrischen Quellen führten ihn auch zu fremden Rechten, mit denen die römische Verwaltung sich auseinanderzusetzen hatte, zu dem seit Ludwig Mitteis' Buch „Reichsrecht und Volksrecht“ (1891) brennenden Thema. In seinen wichtigsten Aufsätzen dazu (Acc. Lincei 1964, JJP 1965, JÖB 1965) räumt Selb mit Schönbauers Vorstellung auf, daß Vertreter des klassischen römischen Rechts einen „verzweifelten Abwehrkampf“ gegen primitive volkrechtliche Anschauungen geführt hätten. Nüchtern reduziert er am Beispiel des Eherechts das Problem auf die Formel, die Römer seien vor „aus dem Rechtsleben der verschiedenen Völker erwachsene Gegebenheiten gestellt“ worden. „Ein Faktum, nicht eine fremde Institution, tritt dem römischen Juristen entgegen.“ (JJP 15, 1965, 118). Noch nicht gesehen hat Selb, daß diese Formel nicht nur für die kaiserliche Kanzlei gilt, sondern auch für die Werke der klassischen römischen Juristen fruchtbar gemacht werden kann.

Mit den außer- und vorrömischen Rechtsordnungen hat Selb zu Beginn seiner Laufbahn das Gebiet der „Antiken Rechtsgeschichte“ betreten. Sein Wiener Lehrstuhl trug diese Bezeichnung neben dem „Römischen Recht“, auch im Namen des Wiener Instituts hat er beide Gebiete vereinigt. Die von ihm an der Wiener Akademie gegründete Kommission ist allein der Antiken Rechtsgeschichte gewidmet. Wieder begegnet Selb dem Schaffen Leopold Wengers. Literarisch ließ er dieses allgemeine Thema fast 30 Jahre ruhen. Erst am Schluß seines Lebens griff er es in einer eigenen Monographie wieder auf „Antike Rechte im Mittelmeerraum“

(1993). Leichthin sagte er einmal, er habe das Buch während der Wartezeiten im Krankenhaus geschrieben. Jetzt wissen wir, es ist als Vermächtnis zu entschlüsseln. Es ist im Kern die Publikation seiner Wiener Antrittsvorlesung (1964) „Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft. Erreichtes und Erstrebtes“, die er in seinem ersten dort gehaltenen Seminar erarbeitet hat. Kritisch knüpft Selb damit an Leopold Wenger an, der 1904 und 1926 am selben Ort zu gleichen Anlässen seine Ideen zum selben Thema programmatisch entwickelt hat („Römische und Antike Rechtsgeschichte“ 1904, „Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft. Erreichtes und Erstrebtes“ 1926 – als Monographien 1905 und 1927, ²1970, erschienen). Die Seiten 48–52 der „Antiken Rechte“ enthalten Selbs Bekenntnis. Wenger vertrat eine Universalgeschichte des Rechts im Rahmen einer einheitlichen Kulturgeschichte des Mittelmeerraumes. Selb wendet ein, Wenger selbst habe nur die griechisch-römische Antike erforscht. „Was blieb also von der Idee? Am Ende eine von Rom vollzogene Synthese höchst vergeistigter Einflüsse? Das wäre zu wenig an Einheit.“ Sein Programm: „Der Ausdruck ‚Antike Rechtsgeschichte‘ mag mit allen geäußerten Vorbehalten als ein loses Band für unser Interesse an der Rechtsgeschichte der Völker des Mittelmeerraumes dienen. Keine einheitliche Idee steht dahinter, lediglich die Tradition rechtshistorischer Forschung.“ (S. 50). Deshalb nennt Selb sein Buch schlicht „Antike Rechte“. Er reiht acht mehr oder weniger selbständige Forschungsgebiete aneinander, von denen er – wer kann ihm das vorwerfen? – lediglich in zweien zu Hause war, im römischen Recht und im christlichen Orient. Man sollte das Buch als vorläufige Bestandsaufnahme eines stets über die Grenzen blickenden Geistes auffassen. Es ist die Auseinandersetzung mit dem von Selb einerseits kultivierten, andererseits abgelehnten Spezialistentum, insofern die Quadratur des Kreises. Angriffe, wie sie in diese Z. niemals Eingang gefunden hätten, überziehen eine im Detail gewiß berechtigte Kritik (RJ 1994). Selb waren nicht jene 80 Lebensjahre vergönnt, die Wenger arbeiten konnte. Dessen ebenfalls dem Tode abgerungenes Werk „Die Quellen des Römischen Rechts“ (1953), gegen deren Einleitung (S. 1–45) Selb sich richtet, ist gewiß in sich abgeschlossen. Weiterwirken dürften aber nicht die großen Ideen Wengers, sondern die pragmatische Sicht Selbs, die wiederum an Ludwig Mitteis anknüpft. Nicht zufällig widmete Selb gerade diesem Gelehrten, dem großen Rechtsdogmatiker und leidenschaftlichen Quellenforscher, zwei biographische Beiträge (1975 und 1994).

III. Bei Walter Selbs Beschäftigung mit dem Orient steht am Anfang und am Ende das Syrisch-römische Rechtsbuch. Es war Gegenstand seiner 1964 erschienenen Habilitationsschrift, und ihm widmete er sich wieder stark in seinen letzten Lebensjahren. Zwischen diesen beiden Polen liegt jedoch eine lange Entwicklung und eine bedeutende Erweiterung seines Horizonts, der Weg tief hinein in die Geschichte der orientalischen Kirchen, ihrer Literatur und ihres Rechts, aber auch das allmähliche Wachsen seiner von Sympathie und dem eigenen Glauben getragenen Verbundenheit mit den heutigen orientalischen Christen.

Ausgangspunkt für sein Interesse am Orient war sicherlich der Hebräischunterricht am Gymnasium in Speyer. Die Beschäftigung mit orientalischen Sprachen, vor allem dem Syrischen, setzte er während des Jurastudiums, des Referendariats und auch noch der praktischen Tätigkeit als Richter fort. Das führte ihn als Rechtshistoriker beinahe zwangsläufig zum Syrisch-römischen Rechtsbuch.

Seit der Entdeckung dieser Quelle durch die abendländische Wissenschaft waren die verschiedensten Theorien darüber geäußert worden: Es galt als Grundlage der *episcopalis audientia*, als Gesetzbuch, als Rechtsspiegel, aber auch als rein literarisches Werk. Die verschiedenen Autoren, die meist nicht die erforderlichen Kenntnisse der orientalischen Sprachen besaßen, fanden darin ganz unterschiedliches Recht wieder: mosaisches, sonstiges altorientalisches, altgriechisches, hellenistisches, römisches oder syrisches Volksrecht. Erst der italienische Orientalist Nallino begann seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts damit, den Wust an Hypothesen aufzuräumen und in Einzeluntersuchungen zu zeigen, daß wir es allein mit römischem Recht zu tun haben. Diese Ansätze griff Selb auf und führte sie mit seiner Habilitationsschrift „Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches“ und in Einzeluntersuchungen weiter („Das Problem rechtlicher Bindung an den Konsensualverkauf im Syrisch-römischen Rechtsbuch“, 1962, „Le livre syro-romain et l'idée d'un coutumier de droit séculier orientalo-chrétien“, 1964, „Reichsrecht und lokale Eheschließungsformen in den römischen Ostprovinzen“, 1965, „Römisches Recht und östlich geprägte Gegebenheiten“, 1965).

Selb hatte sich – wie fast alle Autoren vor ihm – ausschließlich auf die vorliegenden Editionen gestützt. Dabei war ihm aber klargeworden, daß es eigentlich an einer verlässlichen Textgrundlage für rechtsgeschichtliche Untersuchungen fehlte. Schon im Vorwort seiner Habilitationsschrift stellt er die notwendigen Fragen: „Bedarf es zur weiteren Bearbeitung der Quelle einer sorgfältigeren Edition der Handschriften ...? Sollten weitere bekannte Handschriften in arabischer Sprache herausgegeben werden? Können und dürfen wir aus den verschiedenen syrischen Handschriften unter Zuhilfenahme der arabischen und armenischen eine beste Lesart gestalten? Müßten die Handschriften nicht doch sämtlich neu übersetzt werden – in einer die Handschriften korrekt harmonisierenden Weise – damit die Quelle dem Rechtshistoriker zugänglich wird?“ 1965 veröffentlichte er deshalb Überlegungen „Zum Plan einer Neuedition des Syrisch-römischen Rechtsbuches“. Sie unterscheiden sich gar nicht so wesentlich von den Grundsätzen der in Vorbereitung befindlichen Neuausgabe, deren Erscheinen er leider nicht mehr erleben konnte und auf die unten noch einzugehen ist. Auch sein Aufsatz „Probleme des Systems und des Systemvergleichs im Syrisch-römischen Rechtsbuch“ (1962) befaßte sich schon in gewisser Weise mit der Textüberlieferung.

Damit war Selbs künftige Arbeit auf diesem Gebiet vorgezeichnet. Sie bestand zunächst darin, weitere Textzeugen für das Syrisch-römische Rechtsbuch zu suchen. Das führte aber auch zum Aufspüren und Veröffentlichen anderer und neuer christlich-orientalischer Rechtsquellen. Autodidakt auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte des Christlichen Orients, der Selb mangels einer universitären Tradition in diesem Gebiet notwendigerweise war, mußte er sich hier erst allmählich und von Grund auf einarbeiten. Als ich (Kaufhold) vor 30 Jahren den ersten Versuch machte, einen syrischen Rechtstext zu edieren, hatte Selb auf eine Anfrage meines Göttinger Lehrers, des Theologen und Syrologen Werner Strothmann, noch brieflich mitgeteilt: „Es freut mich, daß sich ein Jurist gefunden hat, der sich syrischen Quellen widmen will. Nur fehlt für eine Edition – soweit ich die Quellen übersehe – im juristischen Bereich das unedierte Material.“ Er erkannte aber bald, daß diese Einschätzung nicht stimmte. In einem ersten Schritt ließ

er sich deshalb Mikrofilme von den bekannten, in europäischen Bibliotheken aufbewahrten syrischen juristischen Handschriften kommen. Dadurch entdeckte er in einer Handschrift der Vatikanischen Bibliothek einen für die Romanistik wichtigen neuen Text, den er bereits 1968 unter der von ihm gewählten Bezeichnung „Sententiae Syriacae“ in dieser Zeitschrift veröffentlichte; ich komme darauf noch zurück.

Als zweites Ergebnis legte er 1970 ein Buch über das syrische Ehe- und Erbrecht des Nestorianers ‘Abdīšō’ bar Bahrīz (9. Jh.) vor, Ausgabe, Übersetzung und ausführlicher Kommentar. Die Edition beschränkt sich auf die photographische Reproduktion einer Handschrift nebst Kollation zweier weiterer Textzeugen sowie die Reproduktion eines Fragments mit einer etwas abweichenden Version – angesichts der technischen Schwierigkeit, syrische Texte setzen zu lassen, eine annehmbare Lösung. In seiner Entdeckerfreude hatte er sich aber über die Schwierigkeiten des Textes wohl nicht hinreichend Rechenschaft abgelegt und auf die Hilfe eines Philologen verzichtet. Seine Übersetzung ist deshalb nicht überall verlässlich. Der Orientalist Albert Dietrich faßte in einer Rezension in dieser Zeitschrift sein Urteil folgendermaßen zusammen: „Selb (hat) sich hier seiner Aufgabe vielleicht etwas zu rasch und nicht ganz so umsichtig entledigt wie in früheren Fällen“. Der Schreiber dieser Zeilen äußerte sich in einer Besprechung im „Oriens Christianus“ weniger ausgewogen, was zu einer vorübergehenden Trübung unseres Verhältnisses führte.

Neben diesen Editionen widmete sich Selb seit Ende der sechziger Jahre in mehreren Aufsätzen auch sonstigen Themen aus der Rechtsgeschichte des Christlichen Orients. Zum ersten Mal trat er 1967 mit seinem Festschriftbeitrag „Die Kanonensammlungen der orientalischen Kirchen und das griechische Corpus Canonum der Reichskirche“ aus dem Schatten des Syrisch-römischen Rechtsbuches heraus. Ausgangspunkt war diese Quelle freilich noch immer, nämlich die Frage nach ihrer Übersetzung ins Syrische und ihrer Einfügung in die Rechtsammlungen der Syrer. Speziell für die Ostsyrer greift er das Thema 1975 wieder auf: „Die Aufnahme des Syrisch-römischen Rechtsbuches in den Kreis der nestorianischen Rechtsquellen“. Einen umfassenderen Überblick über die Rechtsquellen der Kirchen des Orients läßt er aber bereits 1970 in seinem Beitrag „Kodifikationen im älteren orientalischen Kirchenrecht“ erkennen. Welche Bedeutung sie für ihn mittlerweile gewonnen hatten, beweist sein Artikel „Erbrecht“ im Jahrbuch für Antike und Christentum (1971), der sich zwar auf die gesamte Antike bezieht, jedoch auch die syrischen Rechtswerke berücksichtigt. Einem engeren Thema gilt sein kurzer Festschriftbeitrag „Kirchliches Vermögen in der persischen Kirche“ (1976); er zeigt aber endgültig, daß das orientalische Kirchenrecht für Selb zum eigenständigen Forschungsgegenstand geworden war.

Vor allem durch Veröffentlichungen des Theologen Arthur Vööbus wurde seit den sechziger Jahren allmählich bekannt, daß im Orient wichtige syrische und christlich-arabische Handschriften mit juristischen Texten erhalten sind. Damit setzt die zweite Stufe von Selbs Handschriftenforschungen ein. Er beschränkte sich von nun an nicht mehr darauf, bequem vom Schreibtisch aus bei europäischen Bibliotheken Mikrofilme zu bestellen, sondern er begann sich der mühevollen Aufgabe zu unterziehen, in Büchersammlungen des Morgenlandes nach Handschriften zu suchen und sie an Ort und Stelle zu photographieren.

Zwei Umstände begünstigten diese Unternehmungen. Wie bereits oben ausgeführt, gründete Selb 1974 die Kommission für Antike Rechtsgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, in deren Rahmen er sich selbst speziell mit dem Recht des Christlichen Orients befaßte, natürlich bereits eine Frucht seines weitergespannten Interesses. Dadurch wurde die erforderliche finanzielle Förderung erleichtert. Ferner war sehr hilfreich, daß er zum Konsultor der 1964 von Kardinal König in Wien gegründeten Stiftung „Pro Oriente“ berufen wurde; sie ist der Einheit der Kirchen verpflichtet und veranstaltet zahlreiche ökumenische Tagungen, an denen auch Vertreter der altorientalischen Kirchen teilnehmen. Die dadurch gewonnenen Kontakte waren unbedingt erforderlich, weil man im Orient nur dann Zugang zu den kirchlichen und privaten Sammlungen erhält, wenn man Angehörige der entsprechenden Kirchen kennt und ihre Fürsprache erlangt.

Ein erster Schritt in Richtung auf eine umfassende Berücksichtigung orientalischer Handschriften ergab sich 1980 auf dem „III. Symposium Syriacum“ in Goslar. Ein südindischer Bischof hatte eine wichtige alte Handschrift eines syrischen Rechtswerkes mitgebracht. Mit der freundlichen Erlaubnis des Bischofs fotografierten Selb und ich die Handschrift ohne technischen Aufwand mit einer normalen Spiegelreflexkamera. Das Ergebnis war so zufriedenstellend, daß auch alle späteren Aufnahmen im Orient auf die gleiche Weise durchgeführt wurden.

1984 unternahmen Selb und andere Mitglieder der Kommission für Antike Rechtsgeschichte in Begleitung des Wiener syrisch-orthodoxen Pfarrers dann eine Forschungsreise in die Südosttürkei. Gefahren wurde mit einem von einer Autofirma zur Verfügung gestellten Landrover, der übrigens auf der Rückreise nebenbei dazu diente, diverse Pflanzen aus dem Orient nach Gainfarn in das Selbsche Gewächshaus zu transportieren. 1987 fand ein weiterer Forschungsaufenthalt in Syrien statt, der ebenfalls der Suche nach syrischen und christlich-arabischen Handschriften galt. Der schon konkrete Plan einer Reise in den Iraq mußte wegen der sich abzeichnenden Golfkrise aufgeschoben werden.

Die Aufenthalte im Orient waren nichts weniger als Vergnügungsreisen. Abgesehen von den körperlichen Anstrengungen und den nahezu unvermeidlich auftretenden Unpäßlichkeiten stellten sie immer wieder erhebliche Anforderungen an die Geduld der Teilnehmer, die deutsche Pünktlichkeit und Effizienz gewöhnt waren. Gelegentliche Unmutsäußerungen konnten deshalb nicht ausbleiben. Nach den Reisen präsentierte Selb jeweils ausführliche Tagebücher, die er nach der Tagesarbeit gewissenhaft geführt hatte. Darin berichtet er über den allgemeinen Verlauf der Fahrten, über die kleinen Pannen, Erlebnisse und Erfolge, sie zeigen aber auch deutlich, wie sehr er sich für die Situation der orientalischen Christen, ihre Lebensverhältnisse und ihre Kultur interessierte.

Die auf den Reisen gesammelten Materialien dienten bereits als Grundlage für eine ganze Reihe wichtiger Veröffentlichungen. An erster Stelle sind seine beiden in erstaunlich kurzer Zeit entstandenen Bände „Orientalisches Kirchenrecht“ zu nennen, in denen er – von Haus aus gar nicht Kanonist – die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer (1981) und der Westsyrer (1989) darstellte. Mit ihnen betrat er auf weite Strecken Neuland. Ein Teil der syrisch und arabisch verfaßten Rechtsquellen beider Kirchen lag in Ausgaben und Übersetzungen zwar schon vor, doch waren sie bis dahin meist nur unzulänglich wissenschaftlich behandelt worden. Insbesondere ihre

inhaltliche Erschließung war vorher nur in wenigen Bereichen versucht worden. Selb zog nicht nur die Rechtsquellen heran, sondern darüber hinaus auch die orientalischen Chroniken und sonstige literarische Werke, mit denen er sich im Laufe der Zeit vertraut gemacht hatte. Die beiden Bände stellen die erste zusammenhängende und verlässliche Darstellung des Kirchenrechts der Ost- und Westsyrer dar. Sie bieten eine feste Grundlage für die weitere Forschung und werden auf viele Jahre unersetzlich bleiben. Diese Pionierleistung hat die verdiente Anerkennung gefunden, nicht nur in der europäischen Wissenschaft, sondern auch bei Angehörigen der beiden Kirchen, für die er seine Bücher ebenfalls geschrieben hat, wollte er doch – wie es im Vorwort des zweiten Bandes heißt – nicht nur die westlichen Kanonisten an die Quellen heranführen, sondern auch „der Syrisch-orthodoxen Kirche einen Dienst erweisen“. Die Hochachtung, die ihm auf den Reisen im Orient entgegengebracht wurde, und die Anteilnahme von Vertretern der Kirchen nach seinem Tod bezeugen dies.

Wie sich schon aus dem Haupttitel „Orientalisches Kirchenrecht“ ergibt, sollten diese beiden ersten Bände nur den Anfang einer Darstellung des Kirchenrechts aller Ostkirchen bilden. Selb schwebte mit dem Gesamtwerk gewissermaßen der dritte, nie ernsthaft in Angriff genommene Band der „Kirchlichen Rechtsgeschichte“ vor, dessen einzigen, die katholische Kirche betreffenden ersten Band wir H. E. Feine verdanken. Freilich wollte er die weiteren Bände, über das Kirchenrecht der Melkiten, Maroniten, Kopten, Äthiopier, Armenier und Georgier mangels der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht selbst schreiben, aber sein Interesse galt auch diesen Kirchen. Immerhin verfaßte er weitgehend die entsprechenden Artikel im „Kleinen Wörterbuch des Christlichen Orients“ (1975), und das Recht der anderen orientalischen Christen wird – wenngleich vielleicht zu knapp – im Abschnitt über den Christlichen Orient in seinem Überblick „Antike Rechte im Mittelmeerraum“ (1993) mitbehandelt.

Selb hatte mit Enttäuschung festgestellt, daß seine Erstveröffentlichung der „Sententiae Syriacae“ aus dem Jahre 1968 von der Romanistik eigentlich nicht zur Kenntnis genommen worden war. Es handelte sich allerdings auch nur um ein Fragment, das er lediglich mit einer kurzen Einleitung, aber keinem Kommentar versehen hatte. Bei seiner 1990 in Wien in Buchform erschienenen Ausgabe des Werkes war er nun in der Lage, mehrere und vor allem vollständige Handschriften zugrunde zu legen. Er konnte damit eine, wie es in seiner Einführung heißt, „umfangreiche neue Quelle reinen römischen Rechts vorstellen“. Es ist ein Text, der zwar nicht so umfangreich ist wie das seit langem bekannte Syrisch-römische Rechtsbuch (nur ein Fünftel davon an Umfang), aber sicherlich von ähnlich weitreichender Bedeutung für die romanistische Forschung. Die Buchausgabe bietet nicht nur den vollständigen Text, sondern auch einen rechtsgeschichtlichen Kommentar. Weil die Veröffentlichung längere Zeit in Anspruch nahm, als Selb gedacht hatte (das Vorhaben war bereits 1986 auf dem Rechtshistorikertag in Frankfurt angekündigt worden), und aus einer gewissen Ungeduld heraus, die ihm eigen war, hatte er bewußt darauf verzichtet, den Text überall erschöpfend zu kommentieren, sondern dankbar die Anregung Dieter Nörrs nach dem Frankfurter Vortrag aufgegriffen, dem Leser „doch noch etwas übrig zu lassen“.

Neben diesen Monographien veröffentlichte er in den letzten Jahren weitere Beiträge, für die er syrische Quellen herangezogen hatte. Zwei befassen sich mit der

Christianisierung der Ehe (1990, 1992). Der letzte, schon posthum (1994) erschienene Aufsatz gilt den „benai und benät qejāmā“, einem Stand asketisch lebender Männer und Frauen.

Durch die immer besser werdenden Kontakte zur syrisch-orthodoxen Kirche bot sich die Möglichkeit, noch freieren Zugang zu Sammlungen in Syrien zu bekommen, so daß Selb für das Frühjahr 1994 einen weiteren Aufenthalt in Syrien ins Auge gefaßt hatte. Obwohl bereits von seiner schweren Krankheit gezeichnet, ließ er es sich nicht nehmen, im März 1994, also nur etwa zwei Monate vor seinem Tod, die geplante Reise anzutreten. Es war eindrucksvoll und bewundernswert, mit welchem Pflichtgefühl, aber auch mit welcher Begeisterung er noch zwei volle und anstrengende Tage in Aleppo die Handschriften der syrisch-orthodoxen Kirche durchsah, Notizen machte und Photographien anfertigte. Leider verschlechterte sich sein Gesundheitszustand dann zusehends, so daß er die Reise abbrechen mußte.

Nach seiner Rückkehr erwarb er sich noch dadurch letzte bleibende Verdienste um die Syrologie, daß er die Österreichische Akademie der Wissenschaften veranlaßte, den Druck dreier von dem westsyrischen Metropoliten Johannes Dolabani in den zwanziger Jahren syrisch verfaßter Handschriftenkataloge finanziell zu fördern, die ein wichtiges Hilfsmittel für die Syrologie darstellen; sie konnten daraufhin 1994 von dem syrisch-orthodoxen Metropoliten Gregorios Yohanna Ibrahim von Aleppo dort veröffentlicht werden.

Da die orientalischen Quellen nur zum Teil in Editionen vorliegen, stellen Handschriftenkataloge die Grundlage für weiterführende Forschung dar. Die Veröffentlichung derartiger Hilfsmittel war Selb auch sonst ein wichtiges Anliegen. Er sorgte nicht nur dafür, daß mein kleiner Katalog der syrischen juristischen Handschriften in Südindien in den Veröffentlichungen der Wiener Kommission für Antike Rechtsgeschichte erschien, sondern er arbeitete nach den Forschungsreisen auch mit an den Beschreibungen der aufgefundenen Handschriften. Ein in gemeinsamer Arbeit entstandener Katalog der „syrischen und christlich-arabischen Handschriften juristischen Inhalts in der Türkei und in Syrien“ ist bereits weit gediehen und wird hoffentlich in absehbarer Zeit erscheinen.

Die wichtigste in Vorbereitung befindliche Veröffentlichung, an der Selb in den letzten Jahren intensiv gearbeitet hat, die ihm sehr am Herzen lag und deren Erscheinen er gern noch erlebt hätte, ist die Neuausgabe und -übersetzung des Syrisch-römischen Rechtsbuches, versehen mit ausführlicher Einleitung und eingehendem juristischem Kommentar, in dem er manche seiner früher vertretenen Auffassungen revidiert. Dieses von uns beiden in Angriff genommene Projekt ist bereits im Juni 1991 auf dem Treffen von Vertretern des Römischen Rechts und der Antiken Rechtsgeschichte vorgestellt worden, das Selb aus Sorge über die immer deutlicher werdende Auszehrung der Antiken Rechtsgeschichte nach Baden bei Wien einberufen hatte. In der auf drei Bände veranschlagten Arbeit wird erstmals ein auf sämtlichen verfügbaren Handschriften beruhender kritischer syrischer Text geboten, während bis jetzt nur Ausgaben und Übersetzungen einzelner Handschriften vorliegen. Die Einleitung behandelt insbesondere die Geschichte der bisherigen Forschung, die unbekannte Vorlage der orientalischen Übersetzungen, die Verbreitung der Quelle im Orient und das Verhältnis der verschiedenen Versionen zueinander. In einer allgemeineren juristischen Einleitung, die ebenso wie der Kommentar der Einzelstellen fast

ausschließlich Selbs Werk ist, geht er vor allem auf den Zusammenhang von Inhalt und Darstellungsform ein. Mit diesen wenigen Angaben soll es sein Bewenden haben. Es ist hier nicht der Ort, die noch nicht erschienene Arbeit zu würdigen, noch dazu von dem Mitverfasser. Angemerkt sei lediglich, daß Selb seinen Teil glücklicherweise noch vor seinem Tod abschließen konnte. Die Verzögerung beim Erscheinen habe ich zu vertreten. Einen kleinen Vorgriff auf die Veröffentlichung bot er mit seinem 1993 erschienenen Kongreßbeitrag „Das Mandat in Texten des Syrisch-Römischen Rechtsbuches“.

Noch bevor Selb sich der Schwere seiner Krankheit wirklich bewußt war, aber wohl schon in der Erkenntnis, daß ihm nicht mehr sehr viel Zeit beschieden war, hatte er – wie er mir sagte – den Entschluß gefaßt, sich künftig überwiegend der Erforschung des christlich-orientalischen Rechts zu widmen. Das unerwartet schnelle Fortschreiten der Krankheit durchkreuzte diese Pläne. Sein Tod ist – das kann man ohne Übertreibung sagen – ein nicht zu ersetzender Verlust für dieses aus leicht ersichtlichen Gründen vernachlässigte Gebiet der Antiken Rechtsgeschichte. Die Beschäftigung damit setzt ja zunächst einmal Kenntnisse der einschlägigen orientalischen Sprachen voraus. Schon deshalb wird die Zahl der Forscher stets gering sein. Es ist auch noch nirgendwo eine „Schule“ dafür entstanden, sondern es waren immer einzelne, die sich neben ihrer akademischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit aus eigenem Antrieb und Interesse damit befaßten. Die Sache liegt eben anders als bei den traditionellen Fächern, in die man über die Seminararbeit und die Dissertation mehr oder weniger hineingleiten kann. Die Lücke, die Selb hinterlassen hat – dankbar gedenke ich hier auch der großzügigen persönlichen und fachlichen Hilfe, die ich erfahren durfte, seiner steten Bereitschaft zur Diskussion, der gemeinsamen Arbeit in seinem Haus in Gainfarn –, wird sich deshalb kaum schließen lassen. Es ist allenfalls zu hoffen, daß sich bald wieder ein jüngerer Wissenschaftler findet, der die erforderlichen Sprachkenntnisse mitbringt und hier weiterarbeiten will.

IV. Selb war Jurist. Auch seinen engeren Mitarbeitern wird erst jetzt, bei Vorliegen des Schriftenverzeichnisses, klar, daß er zum geltenden Recht fast mehr publiziert hat als in den historischen Fächern. Auch hier verzettelte er sich nicht, sondern setzte deutliche Schwerpunkte, die ihm – in Deutschland wohl mehr als in Österreich – hohe Anerkennung brachten. Ein großer Wurf gelang ihm sogleich mit der Publikation seines Habilitationsvortrages „Schadensbegriff und Regreßmethoden“ (1963). Dieses Werk, auch heute noch als „Klassiker“ gewürdigt (so Ernst im Nachruf JZ 1995, S. 87), versucht den Begriff des Schadens „aus einer naturalistischen Betrachtungsweise zu befreien und den Zwecken der Haftungsnormen besser dienstbar zu machen, d. h. ihn mehr und mehr normativ zu verstehen“ (S. 11). Seither beherrscht die Lehre vom „normativen Schadensbegriff“ die Diskussion um die endgültige Verteilung eines Schadens, zu dessen Deckung mehrere Personen verpflichtet sind. Selb hat erkannt, daß ein Schaden auch im bloßen Liquidationsrisiko bestehen kann. Methodisch sauber trennt er bei dem als Lösungsweg vorgeschlagenen § 255 BGB „die spezielle Wertung und die allgemeine Folgerung aus der vollzogenen Wertung“ (S. 25; eingehend erörtert z. B. von Larenz AS § 32 I u. II). Mit § 255 BGB, auch dogmengeschichtlich betrachtet, befaßt sich der Beitrag in der FS Larenz (1973). Ab 1979 übernahm Selb die §§ 255–274 in Staudingers Kommentar. Zur selben Zeit

erschienen auch die §§ 420–432 erstmals im Münchener Kommentar. Darauf wiederum bauen die „Mehrheiten von Gläubigern und Schuldern“ auf, der 5. Band des großen Handbuchs des Schuldrechts (1984; z. B. von Medicus AS § 68 als „grundlegend“ eingestuft). Neben seiner Pionier-, Kommentar- und Lehrbucharbeit sind Selb immer wieder mit Freude gemalte juristisch-dogmatische Miniaturen gelungen; zu diesen Pretiosen gehört „Die mehrfach hinkende Gesamtschuld“ in der FS Lorenz (1991). Selb hat in diesen seinen am reinsten dogmatisch anmutenden Arbeiten alles andere als traditionelle Dogmatik – sozusagen um ihrer selbst willen – betrieben. Der Schlüssel seines Erfolges dürfte einerseits in dem jahrelang auf das praktische Ergebnis hin geschulten Blick liegen, andererseits in der steten Auseinandersetzung mit dem Problemdenken seiner antiken Kollegen, der klassischen römischen Juristen. Sowohl als Romanist wie auch als Zivilist hat er die Begrifflichkeit der Pandektistik überwunden, obwohl man ihn – positiv gesehen – in seiner methodischen Verbindung von römischem und geltendem Recht als einen ihrer hervorragenden späten Vertreter bezeichnen könnte.

Selb ging juristischen Herausforderungen, welche die moderne Massengesellschaft stellt, nie aus dem Weg. Lange vor der großen Bevölkerungsfluktuation galt sein Engagement dem Internationalen Privatrecht. Er war ab 1964 prominenter Mitarbeiter der ZfRV (dort erschien 1994 auch ein von Hoyer verfaßter Nachruf). Konsequenter verfolgte er die Themen des Kollisionsrechts und des Schadensausgleichs auch im Sozialversicherungsrecht (etwa in Tomandls „System“ ab 1978). Stets trat er gegen eine Abkapselung der „Nebengebiete“ ein, z. B. mit dem Beitrag „Der privatrechtliche Vertrag als Instrument zur Leistungserbringung in der Sozialversicherung I/II“ (ZAS 1976). Früh erkannte er auch das Grenzgebiet zwischen Recht und Ethik in der Fortpflanzungsmedizin. In seinen Beiträgen über vorgeburtliche Schädigung (AcP 1966) und fehlgeschlagene Geburtenplanung (JZ 1971) klingt das erst an. 1986 setzen die Arbeiten zur „künstlichen Reproduktion des Menschen“ mit zahlreichen Aufsätzen, einer Monographie (1987) und Gutachten zur österreichischen Gesetzgebung (JBl 1988) ein. Hinzu trat das Interesse an der rechtlichen Regelung der Gentechnik (Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, JBl 1991). Er war Mitglied der hierfür eingesetzten Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und konnte seine Vorstellungen in das Gesetz einbringen. Schon früher war er in der Ethik-Kommission der Universität Wien tätig, in der neben Medizinern ein Theologe und zwei Juristen zu medizinischen Projekten Stellung nehmen. Auch über die Tagespresse griff Selb in die aktuelle juristische Diskussion ein. Nicht in das von ihm selbst geführte Schriftenverzeichnis aufgenommen sind die Artikel vom 10. 10. 1986 („Die Furche“ Nr. 41, S. 4) und 10. 10. 1988 („Die Presse“ S. 5), die zeigen, in welcher schlichten Sprache Selb diese hochkomplizierten Rechtsfragen kleiden konnte (Herrn Memmer sei an dieser Stelle für den Hinweis gedankt). Auf einfachste Nenner gebracht (mag auch die Form der zehn Gebote etwas befremden) sind 1986 auch die Lösungen („Gesetzgeber ist am Wort“): klare Grenzen zwischen Erlaubtem und Verbotenem, klare Alternativen im Bereich des ersten. 1988 („Leih- und Tragemütter im Rechtssystem“) arbeitet Selb hauptsächlich mit der Figur der rechtlichen Unwirksamkeit von Klauseln in den im Umlauf befindlichen Musterverträgen, näher ausgeführt in den Verhandlungen des 10. Österreichischen Juristentages 1988, II/5.

In allen bisher erwähnten Gebieten – und darüber hinaus – war Selb, wie das Literaturverzeichnis zeigt, auch unermüdlich und pünktlich als Rezensent tätig. Seine Kritik trifft auch in knappen Artikeln stets den Kern der Sache. Trotz manch harten Urteils enthielt er sich persönlicher Polemik.

V. Nach all dem bisher Gesagten versteht es sich von selbst, daß Selb seiner Berufung als akademischer Lehrer mit ähnlichem Engagement nachkam. Er hatte in Wien die Studenten der ersten beiden Semester das römische Recht zu lehren. Anders als sein Lehrer Kunkel und die meisten in Deutschland wirkenden Romanisten akzeptierte er die propädeutische Funktion des Faches voll und ganz. Unangefochten befand das Römische Privatrecht sich in Österreich stets unter den Fächern der nach zwei Semestern abzulegenden I. Staats- bzw. Diplomprüfung. Sinnvollerweise wird dort die Universitätsausbildung der Juristen in mehreren Stufen absolviert. Selb hat Generationen von Juristen geprägt: Von den ersten juristischen Denkens bis hin zur hohen Schule der Dreipersonen-Schuldverhältnisse läßt sich alles glänzend aus dem Schatz der klassischen Juristenschriften vermitteln. Doch ist vielen heute angesehenen Juristen auch im Gedächtnis geblieben, was Selb so zwischen den Zeilen in echter pädagogischer Ambition ganz unaufdringlich sagte. Er hat sich in Österreich maßgeblich für die juristische Studienreform eingesetzt, in der allerdings 1981 das Kirchenrecht als Pflichtfach geopfert wurde. Als Jurist und Katholik konnte er dem wohl zustimmen, an Bildungsgehalt – ebenfalls sein Anliegen – hat das Studium dadurch gewiß verloren. Gewonnen hatte das Studium in den ersten beiden Semestern eine Einführung in das Privatrecht. Erst seit damals las Selb in Wien auch bürgerliches Recht in einer Hauptvorlesung.

Er führte drei Schüler, Thür, Pieler und Willvonseder, zur Habilitation, sein letzter, Memmer, verlor noch im Verfahren seine Stütze. Persönlich war er jedem Kult des akademischen Lehrers abhold. Seinen älteren Schülern gegenüber äußerte er stets, es gäbe keine Lehrer, jeder müsse selbst zusehen. Doch erkannte er genau Leistungsfähigkeit und -willen. Vorbild war stets seine zupackende Energie, behutsames Führen war nicht sein Stil. Akzeptierte er eine Arbeit als fertig, war der Erfolg sicher. Peinlich war ihm das Auftreten mit einer Schar von Assistenten auf Kongressen, doch förderte er deren Besuch. Groß war die Mißstimmung, wenn jemand sein stets forciertes Arbeitstempo nicht mithalten konnte, doch nahm er auch an all den kleinen Freuden und Leiden seiner Leute teil, lud zu Fußball-, Schach- und Kartenspiel ein, war leidenschaftlicher Briefmarkensammler, Angler und suchte Pilze. Streng wußte er persönliche Verbundenheit und akademisches Ritual zu trennen. Als er von der sehr weit gediehenen Festschrift zu seinem 60. Geburtstag erfuhr, lehnte er dieses Unterfangen brüsk ab. Doch waren gerade seine besten Publikationen in zahlreichen Festschriften erschienen, an denen er sich bedenkenlos beteiligte.

Die Kollegen in der Fakultät schätzten und respektierten seine recht oft unbequeme Offenheit, Ehrlichkeit und Geradlinigkeit. Er war ein verlässlicher Vertreter berechtigter Anliegen, ein sachlicher Gegner, ein Mann von höchster fachlicher und persönlicher *auctoritas*.

Schwer ist es, vom Menschen Walter Selb Abschied zu nehmen. Zutiefst berührt hat der ökumenische Gottesdienst vor seinem Begräbnis, gemeinsam zelebriert von seinen Freunden, dem Pfarrer von Gainfarn und dem Begleiter auf seinen Orientreisen, dem

syrisch-orthodoxen Pfarrer Aydin. Als die erste, noch von Walter formulierte Fürbitte verlesen wurde „für den Frieden in Jerusalem“, als das Vaterunser in der Sprache des Herrn, auf aramäisch, gebetet wurde, verstand man plötzlich die Kraft, die dem Menschen, Juristen, Historiker zu Gebote gestanden war, dessen Leben so unerwartet zu Ende gegangen ist. Auf dem Fundament eines stets weiter fragenden Glaubens ging Walter Selb mit höchster Objektivität und Professionalität den rechtlichen Grundfragen des menschlichen Zusammenlebens bis in die transzendentalen Wurzeln nach. Versucht man, sein Torso gebliebenes Lebenswerk im schmerzlichen Erlebnis des Abschieds zu einer vollen Gestalt zu fügen, erfährt man den Menschen, seinen Genius, wie er sich zu Lebzeiten kaum jemandem mitgeteilt hat.

Graz – München

Gerhard Thür – Hubert Kaufhold